Pflichtenheft für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Kantonsrates von Solothurn

Vom 4. Dezember 1991 (Stand 1. Januar 2001)

Das Büro des Kantonsrates von Solothurn
gestützt auf § 30 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991[1)]

beschliesst:

1. Aufgaben

§ 1

[1] Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) überwacht im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsführung der gesamten Verwaltung, einschliesslich der andern Träger öffentlicher Aufgaben nach Artikel 85 der Kantonsverfassung (vgl. KRG § 46).

[2] Sie prüft den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates und die gesondert zu behandelnden Geschäftsberichte der*

a) Solothurnische Gebäudeversicherung;

b) Kantonalen Pensionskasse Solothurn.

[3] Sachlich zusammenhängende Geschäfte sind dem Kantonsrat wenn möglich für dieselbe Session zu unterbreiten.

§ 2

[1] Die Oberaufsicht der GPK richtet sich nach folgenden Kriterien:

a) Rechtmässigkeit (Verfassungs- und Gesetzmässigkeit);

b) Zweckmässigkeit (Angemessenheit getroffener Massnahmen, Effizienz bezüglich eingesetzter Mittel, Organisations- und Führungsstrukturen);

c) Zielkonformität (Übereinstimmung mit dem Leitbild oder anderen politischen Programmen);

d) Effektivität (Wirksamkeit der Rechtsetzung und der Verwaltungstätigkeit).

§ 3

[1] Die GPK befasst sich mit Einzelakten der Verwaltung nur, um daraus allgemeine Erkenntnisse zu gewinnen.

1) BGS 121.2

§ 4

[1] In jedem Jahr sind einzelne Dienststellen einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

§ 5

[1] Die GPK hat keine Weisungskompetenzen.

[2] Die GPK kann dem Rat über ihre Feststellungen jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen (vgl. KRG § 46 Abs. 2).

[3] Die GPK kann parlamentarische Vorstösse einreichen (vgl. GR § 79 Abs. 1), in ihren Berichten Empfehlungen abgeben und mit Nachkontrollen prüfen, ob diese Empfehlungen verwirklicht worden sind (vgl. KRG § 50 Abs. 2 und 3).

2. Informationsrechte (vgl. KRG § 29ff.)

§ 6

[1] Die GPK kann:

a) ergänzende Berichte und Unterlagen anfordern;
b) im Einvernehmen mit dem Departementsvorsteher Sachbearbeiter der Verwaltung zum Geschäft befragen;
c) Besichtigungen vornehmen;
d) Inspektionen durchführen;
e) im Einvernehmen mit der Ratsleitung[1)] aussenstehende Sachverständige beiziehen.

§ 7

[1] Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis gilt KRG § 32. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten kann die GPK an einem Akteneinsichtsbegehren festhalten (vgl. KRG § 32 Abs. 4).

§ 8

[1] Wer von Äusserungen oder Akten Kenntnis erhält, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, ist seinerseits an das Amtsgeheimnis gebunden (vgl. KRG § 34).

3. Verhandlungsordnung

§ 9

[1] Die GPK konstituiert sich selbst (vgl. GR § 21 Abs. 2).

§ 10

[1] Der Präsident der GPK erstellt unter Absprache mit dem Ratssekretariat einen Sitzungsplan für mindestens ein halbes Jahr.

1) Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

§ 11

[1] Für die Kommissionsverhandlungen gelten die §§ 41 und 43 ff. des Geschäftsreglementes sinngemäss (vgl. GR § 23).

[2] Für die Ausstandspflicht gilt KRG § 27.

§ 12

[1] Stellvertretung ist nur zulässig, wenn ein Kommissionsmitglied während längerer Zeit nicht an den Kommissionssitzungen teilnehmen kann (vgl. GR § 20).

§ 13

[1] Erster Ansprechpartner der GPK ist der Regierungsrat.

[2] Will die Kommission ohne den zuständigen Departementsvorsteher tagen, teilt sie ihm dies rechtzeitig mit.

§ 14

[1] Inspektionen sind dem jeweils zuständigen Departementsvorsteher in der Regel anzukündigen (vgl. KRG § 50 Abs. 1).

§ 15

[1] Stellt die GPK Mängel fest oder will sie Empfehlungen abgeben, bietet sie dem zuständigen Departementsvorsteher vor Abschluss der Beratungen Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. KRG § 50 Abs. 2).

§ 16

[1] Die GPK tagt in der Regel nicht öffentlich. Ihre Sitzungen sind auch für die übrigen Ratsmitglieder nicht zugänglich (vgl. KRG § 17).

§ 17

[1] Die GPK kann Ausschüsse bilden (vgl. GR § 23 Abs. 3). Diese haben dieselben Informationsrechte wie die Gesamtkommission.

4. Koordination mit anderen Kommissionen

§ 18

[1] Die GPK unterrichtet die anderen Aufsichtskommissionen (FIKO, JUKO) über Feststellungen, die deren Tätigkeitsbereiche berühren (vgl. KRG § 51).

§ 19

[1] Den Präsidenten der andern Aufsichtskommissionen sind alle Protokolle zuzustellen. Davon ausgenommen sind Protokolle über Kommis-sionsverhandlungen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen (vgl. GR § 27 Abs. 3).

5. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit

§ 20

[1] Die GPK erstattet dem Rat schriftlich oder mündlich Bericht.

[2] Die schriftlichen Berichte und die Anträge sind den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat spätestens zehn Tage vor der Session zuzustellen (vgl. GR § 25).

§ 21

[1] Der Kommissionspräsident oder der von der Kommission bestimmte Kommissionssprecher kann die schriftlichen Berichte in der Ratsdebatte wenn nötig mündlich ergänzen (vgl. GR § 25).

§ 22

[1] Die GPK kann dem Rat beantragen (vgl. GR § 43ff.):

a) auf die Sache nicht einzutreten;
b) auf die Sache einzutreten, aber die Vorlage zurückzuweisen;
c) auf die Sache einzutreten und die Vorlage unverändert anzunehmen;
d) auf die Sache einzutreten und die Vorlage mit bestimmten Änderungen anzunehmen.

§ 23

[1] Die GPK orientiert die Öffentlichkeit periodisch über ihre Tätigkeit (vgl. KRG § 18).

[2] Für die Erstellung von Pressemitteilungen und die Organisation von Pressekonferenzen ist der Kommissionspräsident verantwortlich.

§ 24

[1] Pressemitteilungen sind den Medien über das Ratssekretariat zuzustellen.

[2] Das Ratssekretariat kann die Mitteilungen mehrerer Kommissionen zusammenfassen.

§ 25

[1] Wird eine Pressekonferenz organisiert, ist die Regierung zu orientieren.

6. Schlussbestimmungen

§ 26

[1] Das Pflichtenheft der GPK vom 26. Oktober 1977[1)] wird aufgehoben.

§ 27

[1] Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

1) Nicht publiziert.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
05.09.2000	01.01.2001	§ 1 Abs. 2	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1 Abs. 2	05.09.2000	01.01.2001	geändert	-